

RzF - 3 - zu § 134 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 03.10.1975 - 85 XIII 73 = AgrarR 1976 S. 204

Leitsätze

1. Eine Schätzbeschwerde ohne nähere Angaben von Gründen innerhalb der Beschwerdefrist ist zulässig.
2. Eine solche Beschwerde ist allerdings unbegründet, wenn es der Beschwerdeführer unter Verletzung der ihn treffenden Mitwirkungspflicht - trotz Aufforderung und Fristsetzung - unterläßt, die nach seiner Ansicht nicht richtig bewerteten Grundstücke zu bezeichnen und die Richtung seines Angriffs bekanntzugeben.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 7 - zu § 32 FlurbG](#).